
Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Godensholter Tief“

Gemeinde Barßel, Landkreis Cloppenburg
Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Gebietsbeschreibung	4
2.1	Abgrenzung	4
2.2	Naturräumliche Grundlagen.....	5
3	Rechtlicher Rahmen	5
3.1	EU - FFH Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz.....	5
3.2	Geschützte Biotope	5
4	Inhalte der Verordnung	6
4.1	Schutzzweck.....	6
4.2	Verbote und Gebote	7
4.3	Freistellungen	10
4.4	Eigentumsrechte und öffentliche Belange.....	10
4.5	Landwirtschaftliche Nutzung	10
4.6	Forstwirtschaftliche Nutzung.....	11
4.7	Jagd	12
5	Rechtliche Befugnisse und Hinweise.....	12
5.1	Anordnungsbefugnis.....	12
5.2	Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	13
5.3	Übergangsregelung	13
5.4	Sonstiger Hinweise	13

Abbildungen

Abb. 1: Grenze des NSG "Godensholter Tief"	4
--	---

Tabellen

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG	6
Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung	8
Tab. 3: Übersicht über die Detaillierung der landwirtschaftlichen Freistellungsklausel	11

Anhang

Anhang 1: Darstellung der gemeldeten FFH-Flächen im NSG „Godensholter Tief“	14
Anhang 2: Darstellung der FFH – Lebensraumtypen innerhalb des Naturschutzgebietes	15
Anhang 3: Bewertung der Wald Lebensraumtypen	16
Anhang 4: Intensivgrünlandflächen nach § 11 der Schutzgebietsverordnung	17

Eine abweichende Grenzföhrung erfolgte im Bereich der Wohnbebauung an der K 299 „Loher Straße“. Die Gebäude wurden inklusive der zugehörigen Gartenbereiche aus dem Geltungsbereich ausgenommen da diese keine Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes darstellen. Ausgenommen aus dem Geltungsbereich ist auch die K 299, „Loher Straße“ inklusive der Brücke über das „Godensholter Tief“, so dass sich der Geltungsbereich der Verordnung in zwei Teilbereiche gliedert.

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Das Naturschutzgebiet „Godensholter Tief“ liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Ostfriesisch – Oldenburgische Geest“. In den weiter ausdifferenzierten Landschaftseinheiten des Landschaftsrahmenplanes wird das Gebiet dem „Sater- und Harkebrügger Land“ bzw. auf Seiten des Ammerlandes dem „Godensholter Land“ zugerechnet. Die Landschaft wird in diesem Bereich geprägt von Dünen, welche sich während der Eis- bzw. Kaltzeiten in den Eisrandlagen bildeten und hier – neben Anderen – Gegenstand der Schutzgebietsverordnung sind. Entsprechend der einstigen Dynamik des „Godensholter Tiefs“ finden sich in der Flussau sowohl Biotope, welche durch Trockenheit bestimmt sind, als auch solche, für deren Entwicklung eine besondere Bodenfeuchte oder Nährstoffarmut ausschlaggebend ist. Entsprechend sind im Gebiet überwiegend sandige oder humose Böden in Form von Gley-Podsol bzw. Niedermoor vorhanden.

3 Rechtlicher Rahmen

3.1 EU - FFH Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz

Nach Artikel 6 Abs.1 der FFH Richtlinie treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, welche den ökologischen Erfordernissen des Gebietes entsprechen. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mündet die Erfüllung dieser Anforderungen in der Anpassung der vorhandenen Schutzgebietsverordnung.

3.2 Geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereiches des Schutzgebietes finden sich auf einer Fläche von rd. 59 ha Biotope, die entweder nach den Regelungen des § 30 BNatSchG bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bereits einem strengen gesetzlichen, nicht an ein besonderes Verfahren gebundenen Schutz unterliegen, oder über eine Kompensationsverpflichtung aus z.B. einem Bebauungsplan mit Umweltauflagen bewirtschaftet werden.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope föhren verboten. Betroffen von dem Biotopschutz sind:

1. Sumpf- und Niedermoorbiotope,
2. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder,
3. Grünland auf Hoch- oder Niedermoor und
4. Flutrasen.

Diese bereits geschützten Biotope gehen überwiegend in den Lebensraumtypen der FFH Richtlinie auf und werden lediglich durch den Lebensraumtypen 9190 - Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche (*Quercus robur*) ergänzt. Insgesamt wird eine Fläche von rd. 18 ha von Lebensraumtypen der EU Richtlinie eingenommen.

4 Inhalte der Verordnung

4.1 Schutzzweck

Nach den Vorgaben des § 23 BNatSchG können Gebiete

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
4. als Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Der Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung festgelegt.

Der Schutz der Verordnung soll sich möglichst umfassend sowohl auf die vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften, als auch auf die Auelandschaft mit ihrer Standortvielfalt auswirken. Ein wesentlicher Teil der Schutzbemühungen zielt daher auf die durch Trockenheit und Nässe sowie Nährstoffarmut gekennzeichneten Standortbedingungen. Diese Standorte bilden die Grundlage für die angestrebte hohe Artenvielfalt.

Auf Grund der EU-rechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der FFH Richtlinie wurde die Schutzgebietsverordnung dahingehend erweitert, dass die nach der FFH Richtlinie zu schützenden Lebensraumtypen explizit benannt werden. Dieses sind die im Folgenden gelisteten Lebensräume wobei dem Lebensraumtyp 91D0 als von der EU prioritär eingestuftem Lebensraumtyp innerhalb des Schutzsystems eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. Anhang)

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG

Klartext Bezeichnung	LRT – Nr.
<p><u>Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation</u></p> <p>Erhaltung/Förderung oligo- oder mesotropher, basenarmer Stillgewässer mit klarem nährstoffarmen Wasser, natürlichen Wasserstandsschwankungen überwiegend sandigem Grund, Flachwasserzonen und unbeschatteten flachen Ufern mit offenen Rohbodenbereichen die eine standorttypische Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Vegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.</p>	3130
<p><u>Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften</u></p> <p>Erhaltung/Förderung naturnaher Altwässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>	3150

Klartext Bezeichnung	LRT – Nr.
<p><u>Übergangs- und Schwingrasenmoore</u></p> <p>Erhaltung/Förderung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>	7140
<p><u>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche</u></p> <p>Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher, und Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trocken bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur.</p> <p>Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p>	9190
<p><u>Feuchte Hochstaudenfluren</u></p> <p>Erhaltung/Förderung von artenreichen Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>	6430
<p><u>Magere Flachland-Mähwiesen</u></p> <p>Erhaltung/Förderung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, z.T. im Komplex mit Feuchtgrünland. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>	6510
<p><u>Auenwälder mit Erle, Esche, Weide</u></p> <p>Erhaltung/Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwäldern in der Flussaue. Diese Wälder sollen aus standortgerechten, autochthonen Baumarten, und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p>	91E0

4.2 Verbote und Gebote

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen dienen der Klarstellung und beziehen sich auf Rechte, die in der freien Landschaft ohne Schutzstatus

generell zulässig sind. Die Einschränkungen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt. Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer etc. über Gebühr oder die bestehenden naturschutzfachlichen Festlegungen ist somit nicht gegeben. Durch diese zwingend notwendigen, weitergehenden Einschränkungen sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotopie gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch Besucher etc. möglichst weitgehend zu vermeiden um weiterhin ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten. Die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen an den bereits in der bestehenden Verordnung getroffenen Festlegungen, werden jedoch an die heutigen rechtlichen Verhältnisse und Anforderungen angepasst.

Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenaufgaben zu binden oder weitergehenden rechtlichen Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend die Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu berücksichtigen.

Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung

Verbot / Gebot	Zielstellung
Anlage von Mieten.	Verhinderung von Stoffeinträgen, insbesondere von Nährstoffen und die Veränderung der Bodenoberfläche durch die Anlage von Mieten.
Den Wasserhaushalt und das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.	Sicherung der durch eine besondere Bodenfeuchte oder auch Trockenheit definierten Bereiche und Erhaltung der eiszeitlichen Dünenlandschaft mit dem typischen Relief.
Gewässer auszubauen	Sicherung des Wasserhaushaltes des Gebietes als Grundlage für die feuchteabhängigen Biotopie.
Hunde frei laufen zu lassen.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.
Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.
Das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.
Zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden.	Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes, Vermeidung von Waldbränden etc.

Verbot / Gebot	Zielstellung
Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.	Vermeidung von Störungen durch öffentliche Veranstaltungen, insbesondere zum Schutz der Tierwelt. Soweit in dem Naturschutzgebiet eine organisierte Veranstaltung durchgeführt werden soll, steht dieses unter dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese Zustimmung kann nur erteilt werden, soweit eine Beeinträchtigung oder Störung, des Gebietes ausgeschlossen werden kann. Mit dieser Regelung kann den individuellen Anforderungen entsprochen werden und eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit auf Zugang zu dem Naturschutzgebiet und den Schutzziele getroffen werden.
Bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sei keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder Auszubauen.	Vermeidung von Flächenverlusten durch bauliche Anlagen und Vermeidung einer Intensivierung der Nutzung durch die Etablierung von Gebäuden, die z.B. zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder ähnlichem genutzt werden könnten.
Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.	Verhinderung der Florenverfälschung oder Etablierung von artenarmen Beständen von neu eingebürgerten Pflanzen. Die Auswirkungen von Genveränderten Organismen (GVO) auf Ihre Umwelt sind vielfältig und derzeit überwiegend ungeklärt. Für die Auswirkung auf die Artengruppe der Wirbelloser wurden allerdings negative Effekte in Form von toxischer Wirkung genveränderter Pollen nachgewiesen. Aus Gründen der Vorsorge wird, entsprechend der Empfehlung des Bundesamtes für Naturschutz und des Sachverständigenrates für Umweltfragen daher die Verwendung von GVO im Naturschutzgebiet ausgeschlossen.
Das Beangeln der Gewässer, ausgenommen das „Godensholter Tief“ außerhalb des Waldes.	Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes, insbesondere Schutz vor Störungen durch die Freizeitnutzung Angeln.
Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege.	Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes, insbesondere Schutz vor Störungen durch Freizeitnutzung im Bereich der Altwasser und der Auwaldzonen.

4.3 Freistellungen

Neben den allgemeinen Verboten, welche sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechtes ergeben und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst grundsätzlichen Vorrang vor anderen Belangen einräumen, sowie den oben formulierten Verboten, sind in der Verordnung auch generelle Freistellungen von den Verboten vorgesehen. Diese umfassen neben anderen vor allem Punkte aus den folgenden Bereichen:

1. Eigentumsrechte,
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung,
3. die forstwirtschaftliche Nutzung,
4. straßen- und wasserbauliche Unterhaltung des Gebietes,
5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

4.4 Eigentumsrechte und öffentliche Belange

Mit den Freistellungen wird vorrangig dem Umstand Rechnung getragen, dass das Eigentum an den Flächen bzw. die damit verbundenen Rechte nur in einem unbedingt zwingenden Umfang eingeschränkt werden sollen. Als grundlegendes Recht ist somit das Betreten der Flächen für den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragte grundsätzlich freigestellt sowie die Nutzung bestehender Anlagen im Rahmen des bisher genehmigten Umfangs.

Soweit durch die freigestellten Handlungen Beeinträchtigungen des Gebietes möglich oder wahrscheinlich sind, werden diese unter den Vorbehalt der Anzeige oder der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde gestellt.

Neben den eigentumsrechtlichen werden grundsätzlich auch solche Handlungen freigestellt, die der Gefahrenabwehr dienen oder im öffentlichen Interesse stehen. Dieses ist insbesondere

1. die Durchführung der im Rahmen der Wegesicherungspflicht notwendigen Maßnahmen,
2. die Wegeunterhaltung einschließlich des Gehölzrückschnitts,
3. Gewässerunterhaltung,
4. Pflege- und Entwicklung des Gebietes,
5. Betreten des Gebietes zu Zwecken der Kontrolle, wissenschaftlichen Untersuchung und Monitoring des Gebietes.

4.5 Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung ist durch die Schutzgebietsverordnung grundsätzlich freigestellt. Diese Freistellung wird lediglich in den Bereichen eingeschränkt, in denen dieses zwingend für die Erhaltung der Biotope bzw. Lebensraumtypen notwendig ist.

Die letztlich in wesentlichem Umfang zur Entstehung der hochwertigen, schutzwürdigen Biotope notwendige landwirtschaftliche Nutzung, die auch der zukünftigen Erhaltung und Pflege dient (Grünland), wird nur in dem für die dauerhafte Bewahrung des Zustandes notwendigen Umfang eingeschränkt. Die Einschränkungen gehen nicht oder nur sehr unwesentlich über die bestehenden hinaus. Einschränkend für die bisherige landwirtschaftliche Nutzung ist die Düngung mit Gülle etc. ausgeschlossen.

Auf Grund der Artenausstattung der Biotope, insbesondere der FFH Lebensraumtypen mit Nährstoffarmut und/oder Feuchte anzeigenden Pflanzen ist deutlich, dass auch bisher eine eher extensive Nutzung auf Sonderstandorten stattgefunden hat oder eine Nutzung teilweise auch ganz unterlassen wurde. Die Nutzung wurde in weiten Bereichen bereits durch gesetzliche Regelung des § 30 BNatSchG festgeschrieben bzw. der zu erhaltende Zustand der Flächen über die geschützten Biotoptypen definiert. Durch die Schutzgebietsverordnung werden diese bestehenden Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung präzisiert. Eine Verschärfung des Schutzregimes hinsichtlich der Nutzbarkeit und der Eigentümerrechte gegenüber dem bisherigen Zustand ist damit nur in einem unwesentlichen Umfang verbunden.

Tab. 3: Übersicht über die Detaillierung der landwirtschaftlichen Freistellungsklausel

Einschränkung der landwirtschaftlichen Freistellung	Zielstellung
Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen.	Ausschluss einer weniger umweltverträglichen Ackernutzung, Erhalt der Feuchtwiesen.
Organischen Dünger auszubringen.	Verhinderung der Eutrophierung von nährstoffarmen Biotopen.
Eine Portions- oder Umtriebsbeweidung durchzuführen.	Schutz der nassen Böden vor Überweidung und den damit verbundenen Bodenschäden wie Verdichtung und Verwundung.
Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen es liegt eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor.	Ausschluss allgemein negativer Wirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt.
Die Grünlandnarbe zu erneuern, wobei die einfache Nachsaat als Übersaat oder Scheiben- oder Schlitzdrillsaat mit für den Naturraum typischen Gräsern, ausgenommen, es liegt eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor.	Ausschluss von wesentlicher Bodenbearbeitung (Pflügen) zur Bewahrung des Standortpotentials und der Artenvielfalt.
Vor dem 30.06. eines jeden Jahres mit mehr als 2 Weidetieren/ha zu beweidern, ausgenommen, es liegt eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor.	Die Festlegung dient der allgemeinen Förderung einer extensiven Bewirtschaftung und ermöglicht möglichst vielen Arten zur Samenreife zu gelangen sowie Tierarten die Brutpflege abzuschließen. Die Daten ergeben sich auch aus der Erschwerenausgleichsverordnung (EA – VO – Grünland).
Vor dem 15.06. eines jeden Jahres zu mähen, ausgenommen, es liegt eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor.	Die Festlegung dient der allgemeinen Förderung einer extensiven Bewirtschaftung und ermöglicht möglichst vielen Arten zur Samenreife zu gelangen sowie Tierarten die Brutpflege abzuschließen. Die Daten ergeben sich auch aus der Erschwerenausgleichsverordnung (EA – VO – Grünland).

4.6 Forstwirtschaftliche Nutzung

Ebenfalls in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen wurden die Anforderungen an die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen, hier insbesondere der Stieleichenwald und der Birken-Moorwald. Zum Erhalt des Artengefüges in einer den Lebensräumen angemessenen Vielfalt ist neben der Sicherung der Standortverhältnisse auch z.B. der Verbleib von Totholz in ausreichender Menge von Bedeutung, so dass die generelle und weiterreichende Freistellung

der Forstwirtschaft in diesem Punkt wieder eingeschränkt werden muss. Die Anteile der Flächen bzw. der Totholzanteil welcher im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erhalten ist, wurde entsprechend dem für die Naturschutzverwaltung verbindlichen Erlass „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Sicherungserlass) festgelegt. Als Altholz definiert der „Sicherungserlass“ einen Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (gemessen in 1,30 m Höhe) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Der von der Naturschutzverwaltung im Rahmen der Ausweisung von Naturschutzgebieten zwingend anzuwendende Sicherungserlass sieht jedoch für naturschutzfachlich weniger wertvolle Bereiche eine Verringerung der zu erhaltenden Habitatbäume bzw. des Totholzes oder Altholzflächen vor. Um auch zukünftige Entwicklungen berücksichtigen zu können, besteht somit durch die Festlegungen der Verordnung die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde von den Vorgaben zur Erhaltung des Totholzes etc. abzuweichen. Diejenigen Flächen, für die diese Voraussetzungen derzeit gegeben sind, können der Karte im Anhang entnommen werden (vgl. Anhang).

Eine weitere Ergänzung, welche auf Grund der Vorgaben des Sicherungserlasses aufgenommen wurde, ist der Ausschluss von Kahlschlägen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung und eine Festschreibung des Holzeinschlages in Form einer naturverträglicheren Einzelstammnutzung bzw. von Femel- oder Lochhieben.

Neben der weitgehenden Freistellung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Gewässerunterhaltung wird die Unterhaltung von Wegen nur unter dem Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gewährt, da insbesondere die zeitliche Komponente derartiger Unterhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung finden soll. Ausdrücklich nicht freigestellt ist der Ausbau von Wegen im Sinne einer Verbreiterung oder über den Bestand hinausgehenden Befestigung.

4.7 Jagd

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt, was auch die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und Ansitzleitern einschließt. Einer Zustimmung bedarf jedoch die Einrichtung von Futterstellen und Kirrungen. Dadurch wird sichergestellt, dass Nährstoffeinträge und Störungen auf ein gebietsverträgliches Maß beschränkt werden können und an geeigneten Standorten entstehen.

5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise

5.1 Anordnungsbefugnis

Soweit gegen die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung bzw. die sich aus den Freistellungen ergebenden Rahmenbedingungen verstoßen wird, ist die Naturschutzbehörde ermächtigt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zu verlangen. Datengrundlage hierfür kann z.B. die Basisdatenerfassung oder das zum Zeitpunkt der Veränderung des Schutzgebietes aktuelle Luftbild der Landesvermessung sein.

5.2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erklärung des „Godensholter Tief“ zum NSG basiert unter anderem auf die Ermächtigung des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG. Nach den Ausführungen des § 65 BNatSchG sind die in der Schutzgebietsverordnung bestimmten Maßnahmen somit vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings besteht eine Einschränkung der Duldung dahingehend, dass dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten auf Antrag die Möglichkeit gewährt werden muss, die vorgesehenen Maßnahmen in eigener Regie umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Dementsprechend ist der Eigentümer/Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 BNatSchG).

5.3 Übergangsregelung

Innerhalb des Schutzgebietes sind Grünlandflächen vorhanden, die einer konventionellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Diese Flächen liegen zentral im Schutzgebiet, so dass sie in das Gebiet einbezogen werden müssen. Um den Eigentümern die Möglichkeit zu geben, sich betrieblich auf die geänderten Bedingungen einzustellen und ggf. Ersatzflächen zu beschaffen, wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren hinsichtlich der

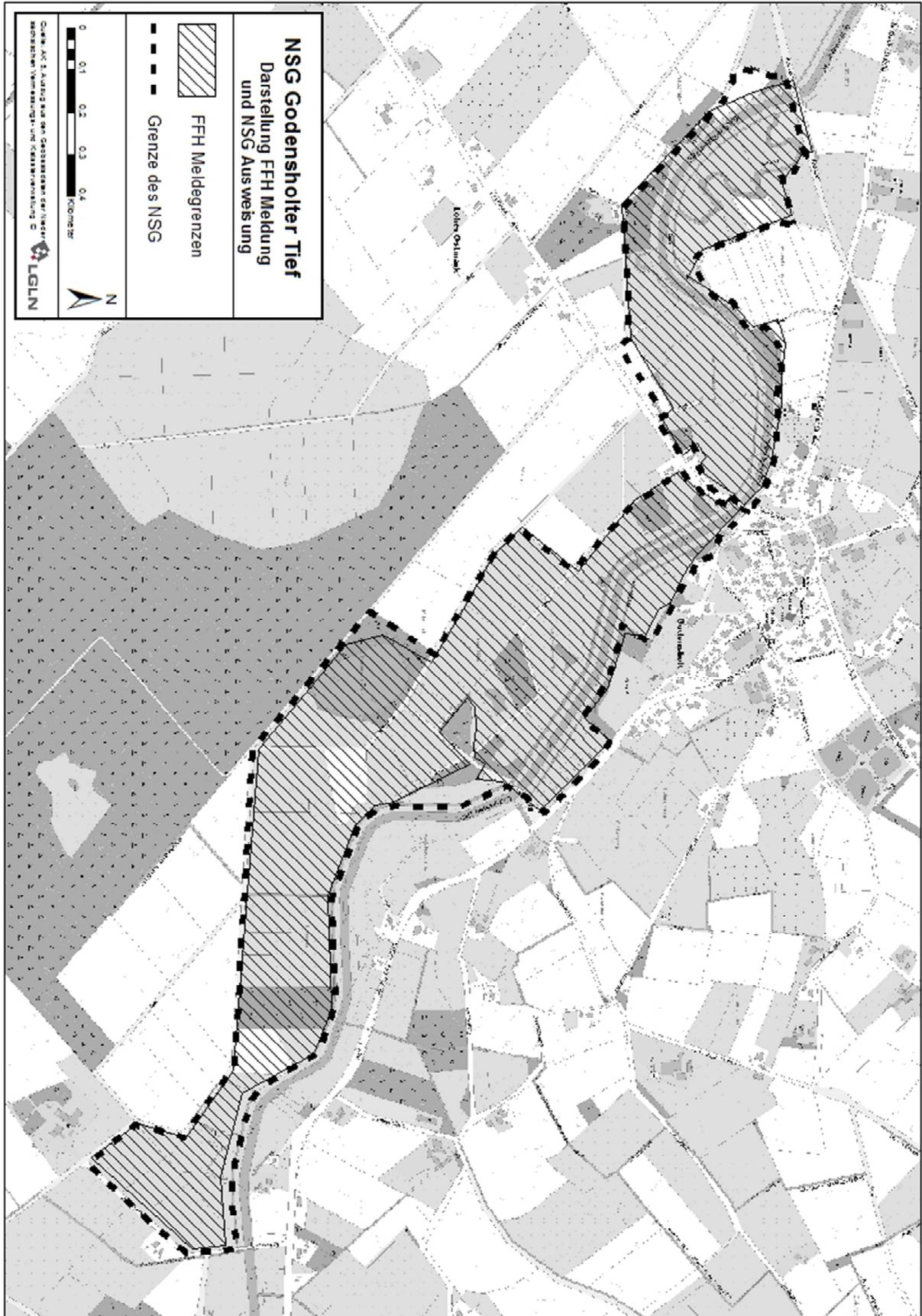
- Ausbringung von Gülle, der
- Beweidung und der
- Nutzungszeitpunkte

festgelegt. Die Flächen, für die diese Regelung greift, sind dem Anhang zu entnehmen.

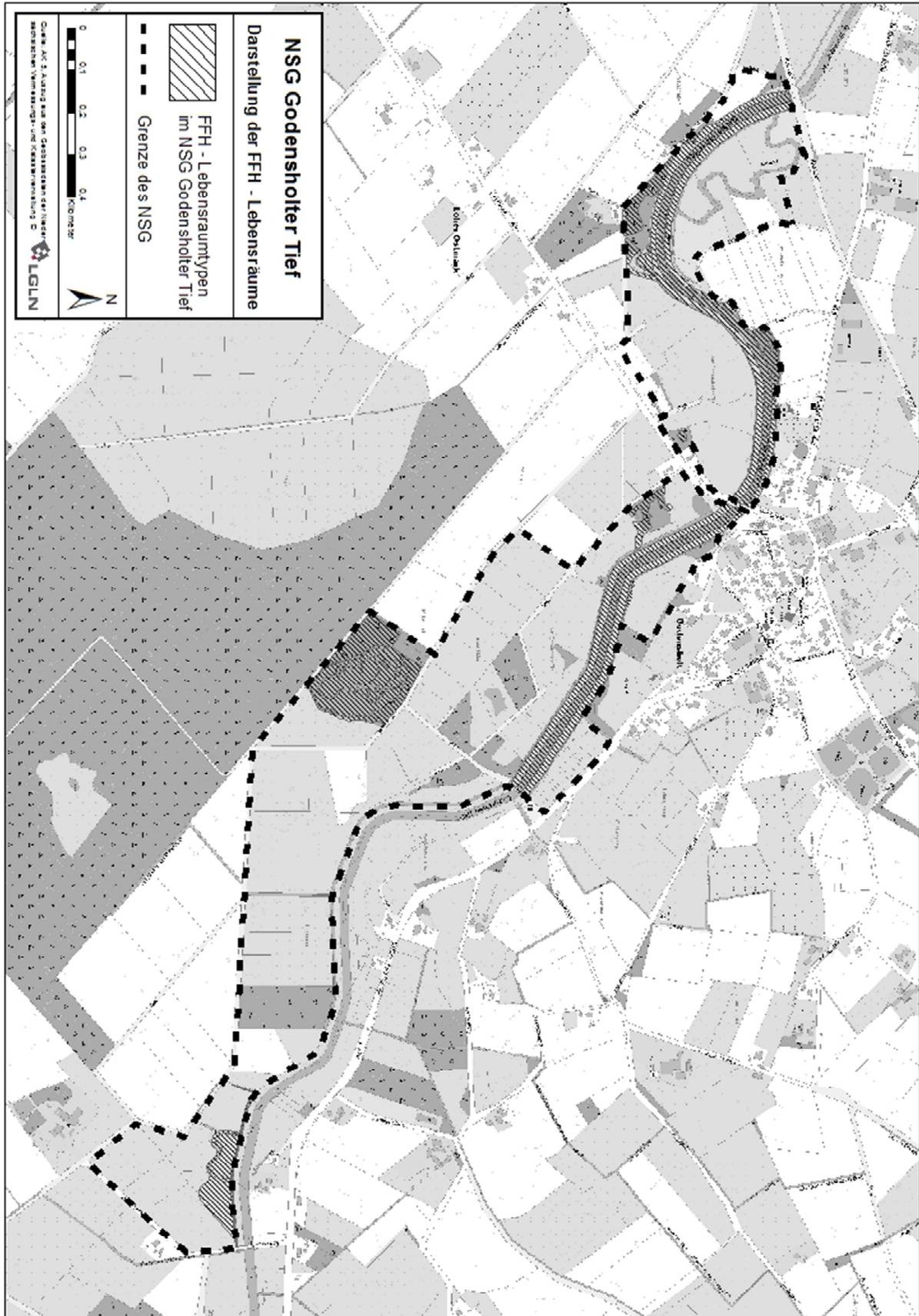
5.4 Sonstiger Hinweise

Der § 12 der NSG Verordnung enthält deklaratorische Hinweise auf sonstige, besonders relevante Gesetze und Vorschriften, welche nach der Ausweisung als Schutzgebiet zu berücksichtigen sind.

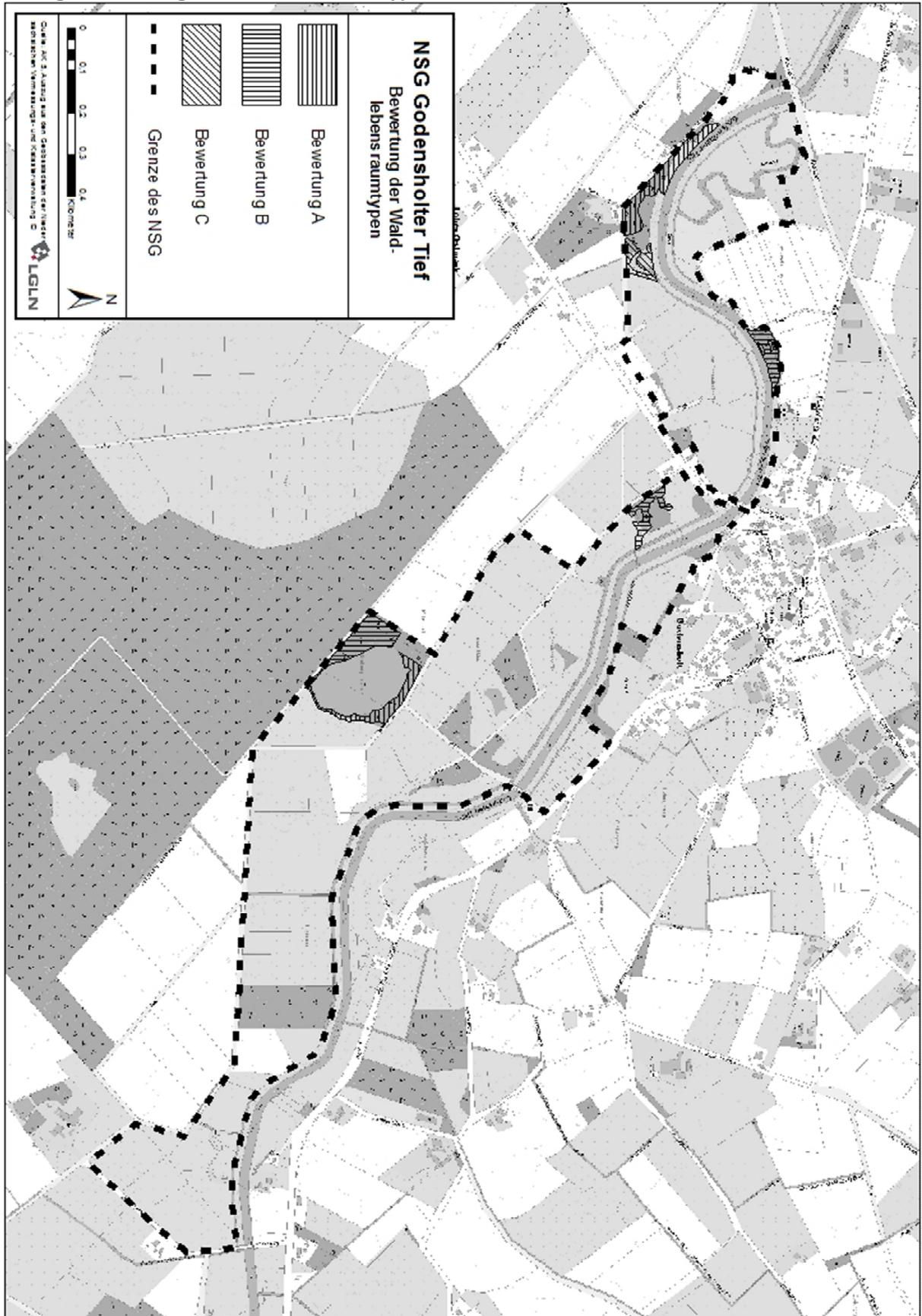
Anhang 1: Darstellung der gemeldeten FFH-Flächen im NSG „Godensholter Tief“



Anhang 2: Darstellung der FFH – Lebensraumtypen innerhalb des Naturschutzgebietes



Anhang 3: Bewertung der Wald Lebensraumtypen



Anhang 4: Intensivgrünlandflächen nach § 11 der Schutzgebietsverordnung

